

§ 1614 BGB

(1) Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

(2) Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § [760 Abs. 2 BGB](#) bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu [bestimmen](#) hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.